



Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 03/2019 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut bei Bienen zur Ergänzung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 01/2019 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut bei Bienen

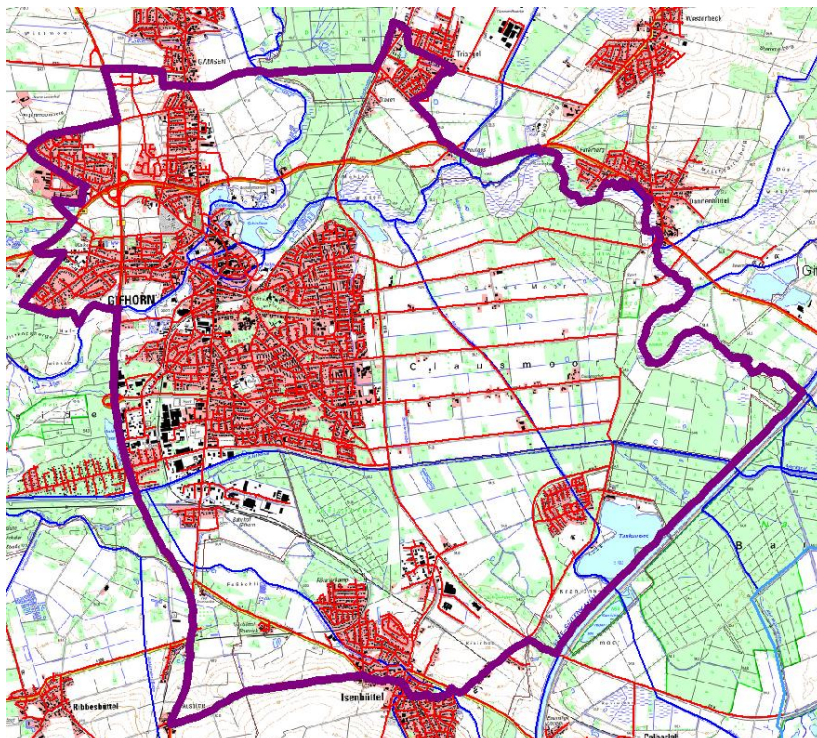
In dem vorhandenen Sperrbezirk, der aufgrund eines Ausbruches der Amerikanischen Faulbrut bei einem Imker aus der Stadt Gifhorn im Landkreis Gifhorn amtlich festgelegt wurde, wurden Untersuchungen durchgeführt, die aufgrund neuer Ausbrüche der Amerikanischen Faulbrut zur Erweiterung des bisherigen Sperrbezirkes geführt haben.

Der vorhandene Sperrbezirk wird daher erweitert.

Aufgrund der §§ 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung gelten für den gesamten Sperrbezirk die folgenden Maßnahmen:

- a) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- b) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
- c) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
- d) Die Vorschriften unter Buchstabe b) finden keine Anwendung auf:
 - Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 - Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens einen Kilometer als Sperrbezirk festgelegt. Der Sperrbezirk ist in dem folgenden Kartenausschnitt als innere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:



Beschreibung des bisherigen Sperrbezirk Gifhorn zuzüglich Erweiterung:

Im Norden:

Auf der Neubokeler Str. bis zur B 4, an der B 4 bis zur K 34, von hier bis zum Umspannwerk in Gamsen hinter der Bebauung am Wittmoorgaben entlang bis zur Ise. Von hier durch den Dragen bis zur Gifhorner Str./Glashüttenweg.

Ab Glashüttenweg an der Bahn entlang bis zur Höhe Zum Holzplatz, über den Kreisel, weiter auf der Triangler Hauptstr. bis zur Bebauungsgrenze am östlichen Ortsrand. Hinter den Häusern des Holzwiesenweg über die Hofäckerstr. an den Glashüttenweg. Von hier bis nach Neuhaus Einmündung B 188.

Im Osten:

Der B 188 in Richtung Osten folgen bis Abzweigung Biogasanlage. Auf der Zuwegung bis zur Aller und dieser in Richtung Osten/Süden folgen bis zum Elbeseitenkanal. Am Elbeseitenkanal entlang bis zur K 114.

Im Süden:

Von hier in Richtung Westen bis zur Tankumseekreuzung. Über die Haustenbecker Str., Calberlaher Str., Sandstr., Mittelstr., Hauptstr., Lindenstr., Isenbütteler Str. bis Gifhorner Str. (B 4) in Ausbüttel.

Im Westen:

Der B 4 bis zur Aller folgen. An der Aller in Richtung Westen bis zum Schnedebergsmoorgraben. Hinter der Bebauung Wittkopsweg, dem Schnedebergsmoorgraben folgen bis zum Birkenweg. Im Westen auf dem Birkenweg bis zur Celler Str., von hier zur B 188. An der B 188 weiter in Richtung Norden bis zum Walkeweg. Am Walkeweg bis zum Zaun des ehemaligen BGS-Geländes. In Richtung Osten und Norden herum bis zum Wilscher Weg, dann in Richtung Wilsche bis zur Neubokeler Str.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Ausbruchsbestand in einem ausreichenden Radius als Sperrbezirk fest.

Hierbei wurden die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, die Standorte von Bienen anderer Imker, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Aus diesem Grunde war die Festlegung des Sperrbezirks und die Erweiterung entlang der oben beschriebenen Grenzen geeignet, erforderlich und angemessen, um die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut zu verhindern. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wurde zur Verhütung der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut Gebrauch gemacht.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg

Die Klage kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Gifhorn, den 21.10.2019

Dr. Ebel
Landrat

Hinweise:

Nähere Informationen sind bei meiner Abteilung Veterinärwesen unter der Telefon-Nummer 05371 82-391 zu erhalten.

Diese Allgemeinverfügung und weitere Informationen finden Sie unter www.gifhorn.de

Rechtsgrundlagen:

- -Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), in der zurzeit geltenden Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit geltenden Fassung
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der zurzeit geltenden Fassung